OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-154625/8/WP – 154627/2

Datum: Linz, 27. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde 1. der Verlassenschaft nach A__, 2. der Mag. B__, 3. der M. Ed. C__ und 4. des Prof. Dr. D__, alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E__ in F__, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Bad Ischl vom hhh. September 2025, GZ: Bau-13374/18-2025, mit dem der mitbeteiligten Bauwerberin G__ die Baubewilligung für die Verwirklichung eines Bauvorhabens in der KG H__ erteilt wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. März 2026 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit undatierter Eingabe, beim Stadtamt Bad Ischl am 16. Jänner 2024 eingelangt, beantragte die G__ (Bauwerberin) die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Neubau Wohnhausanlage G__“ auf den Grundstücken Nr aaa und bbb der KG H__, dargestellt im Einreichplan der J__ in K__ mit Plandatum 15. Jänner 2024 und der Plannummer ggg, sowie näher beschrieben in der Baubeschreibung. Den Projektunterlagen waren noch weitere Unterlagen (Detailprojekte, Konzepte) angeschlossen.

1.2. Mit Erledigung vom 30. Jänner 2024 beraumte die Bürgermeisterin der Stadt Bad Ischl (belangte Behörde, bB) eine Bauverhandlung für den 20. Februar 2024 an. Der Einwendungsschriftsatz der Beschwerdeführer (Bf) vom 19. Februar 2024 wurde in der Bauverhandlung verlesen und als Beilage A zur Niederschrift genommen. Über die schriftlichen Einwendungen hinaus wurde von den Bf noch eingewendet, dass auch eine Beweissicherung für eine etwaig auftretende Feuchtigkeit im Keller gefordert werde.

1.3. In der Folge, insbesondere mit Plandatum 6. Mai 2024, nahm die Bauwerberin weitere Projektkonkretisierungen/-ergänzungen vor.

1.4. Mit Erledigung vom 20. Mai 2025 verständigte die bB gemäß § 34 Oö. BauO 1994 die Parteien des Baubewilligungsverfahrens über die Vorlage von ergänzenden Projektunterlagen, wies auf die Möglichkeit zur Einsicht in diese Unterlagen hin und räumte eine Frist zur Stellungnahme ein. Von dieser Möglichkeit machten die Bf mit Schriftsatz vom 30. Juli 2025 Gebrauch.

1.5. Mit Bescheid vom hhh. September 2025 erteilte die bB der Bauwerberin die beantragte Baubewilligung. Begründend wird – nach umfassender Darstellung des Verwaltungsgeschehens – auf die erhobenen Einwendungen gesondert eingegangen.

1.6. Gegen diesen Bescheid wendet sich vorliegende Beschwerde. Begründend wird zunächst zur Rechtswidrigkeit wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens vorgebracht, die bB habe nach Durchführung der Bauverhandlung und nachfolgender Vorlage von ergänzenden Projektunterlagen lediglich (und damit gesetzwidrig) im Wege des § 34 Oö. BauO 1994 Parteiengehör gewahrt und hätte die Bauwerberin zur Richtigstellung des Bauplanes auffordern müssen (Errichtung Primärversorgungszentrum offensichtlich nicht mehr beabsichtigt). In der Folge wird – in Wiederholung der diesbezüglichen Einwendungen – zur inhaltlichen Rechtswidrigkeit vorgebracht, die Bf würden durch rückgestautes Wasser

gefährdet (schädliche Umwelteinwirkung) und komme es durch das Bauvorhaben zu einer dauerhaften Beschattung der Liegenschaft der Bf.

2.1. Mit Schreiben vom 24. November 2025, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) am 4. Dezember 2025 eingelangt, legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

2.2. Am 23. März 2026 führte das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch und verkündete im Anschluss daran die Entscheidung mündlich.

2.3. Mit Erledigung vom 24. März 2026 wurde den Verfahrensparteien und der revisionslegitimierten Formalpartei die Niederschrift zugestellt. Mit Schriftsatz vom 7. April 2026 beantragte die Dritt-Bf die Zustellung einer ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:
Die Bauwerberin beabsichtigt die Verwirklichung des Bauvorhabens „Neubau Wohnhausanlage G__“ auf den Grundstücken Nr aaa und bbb der KG H__, dargestellt im Einreichplan der J__ in K__ mit Plandatum 15. Jänner 2024 und der Plannummer ggg, sowie näher beschrieben in der Baubeschreibung. Die Einreichung umfasst noch folgende Projektunterlagen: Energieausweis, technischer Bericht des Zivilingenieur Dipl.-Ing. L__ vom 15. Jänner 2024 betreffend Verbringung von Niederschlagswässern von Dachflächen und befestigten Flächen der Häuser A + B sowie der gesamten Parkflächen, technischer Bericht des Zivilingenieur Dipl.-Ing. L__ vom 19. Jänner 2024 betreffend Verbringung von Niederschlagswässern von Dachflächen und befestigten Flächen der Häuser C, D und E sowie der Tiefgaragen und Rettungszufahrt, durch Einleitung in die Traun bei etwa Flusskilometer 104,760, Heizungsprojekt, Detailprojekt - Feuerungsanlage, Errichtung einer Holzpellet-Feuerungsanlage in einer Heizzentrale mit Brennstofflager, der N__, Mobilitätskonzept samt Verkehrsgutachten des Dipl.-Ing. O__ vom 18. Jänner 2024, Stellungnahme zum Hangwasser im Rahmen des Flächenwidmungsverfahrens der P__, Technisches Büro Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung vom 2. August 2023, Brandschutzkonzept der Q__ vom Jänner 2024, Schalltechnisches Projekt Parkplatz Tiefgarage der M__ und R__ vom 25. April 2024, Lufttechnisches Projekt des Technischen Büros für Technischen Umweltschutz Dr. U__ vom 16. April 2024.

Mit Bescheid vom 28. Juni 2024 erteilte die bB der Bauwerberin die Bauplatzbewilligung für die Grundstücke Nr aaa und bbb der KG H__. Dieser

Bescheid beruht unter anderem auf der Vermessungsurkunde der Zivilgeometer DI S__ und T__ vom 19. Jänner 2024 mit Plandatum 25. März 2024.

Ebenso wurde auf Grundlage der Vermessungsurkunde vom 25. März 2024 der Bauwerberin mit Bescheid vom 13. August 2025 die Änderung von Liegenschaften gemäß § hhh der Oö. BauO bewilligt. Dabei wurden im Wesentlichen die Baugrundstücke/Bauplätze Nr aaa und bbb geschaffen.

Mit Erledigung vom 30. Jänner 2024 beraumte die bB eine Bauverhandlung für den 20. Februar 2024 an. Der Einwendungsschriftsatz der Bf vom 19. Februar 2024 wurde in der Bauverhandlung verlesen und als Beilage A zur Niederschrift genommen. Über die schriftlichen Einwendungen hinaus wurde von den Bf noch eingewendet, dass auch eine Beweissicherung für eine etwaig auftretende Feuchtigkeit im Keller gefordert werde. Die Bf erhoben zusammengefasst folgende Einwendungen: (1) GFZ – Unzulässigkeit der Einbeziehung der abzutretenden Flächen (2) Abgang Z-Straße (3) Ableitung Hang- und Oberflächenwässer, fehlendes Konzept (4) mangelhafte Bepflanzung (5) Rückstau Hangwasser, Überfeuchtung (6) Immissionen Pelletsheizung (7) problematische Errichtung von Stellplätzen in der U-Straße (8) Gebäudehöhe, Beschattung (hhh) Beweissicherung.

Mit Plandatum 6. Mai 2024 wurden von der Bauwerberin ua folgende Projektkonkretisierungen/-ergänzungen vorgenommen: Darstellung barrierefreie Stellplätze inklusive Nachweis, Darstellung bauliche Trennung entlang EZ-Grenze Tiefgarage, Grundriss Optimierung Ein- und Ausfahrt Tiefgarage, Sichtachsen, Blendschutz, Darstellung B-Straße Rettungszufahrt Freihaltefläche, Darstellung geändertes Nebengebäude Haus D, E, Sichtachsen U-Straße, Darstellung RWA Tiefgarage Zu- und Abluft vom 11. März 2025.

Der Bauwerberin wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 29. Mai 2024 die wasserrechtliche Bewilligung zur Wasserbenutzung für die Ableitung in die Obere Traun bei einem 30-jährlichen Niederschlagsereignis mit einer Dauerstufe von 15 Minuten mit maximal 67,2 Liter pro Sekunde erteilt. Als Zweck der Wasserbenutzung wird die Beseitigung von Niederschlagswässern festgelegt und diese Bewilligung bis zum 31. Dezember 2054 erteilt, wobei das Wasserbenutzungsrecht den Grundstücken ccc, aaa und bbb der KG H__ zugeordnet wird. Im Rahmen des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens führte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden am 14. Mai 2024 eine mündliche Verhandlung durch, im Rahmen derer der Amtssachverständige für Schutzwasserbautechnik sein mündliches Gutachten erstattete. Nach Erstattung des Befundes kommt der Schutzwasserbautechnische Amtssachverständige abschließend zum Ergebnis, dass unter Einhaltung näher festgelegter Auflagen keine negativen Auswirkungen auf Grundstücke und Liegenschaften Dritter durch

die direkte Einleitung von 67,2 Liter pro Sekunde bei einem jährlichen Niederschlagsereignis mit einer Dauerstufe von 15 Minuten zu erwarten sind.

Mit Erledigung vom 20. Mai 2025 verständigte die bB gemäß § 34 Oö. BauO 1994 die Parteien des Baubewilligungsverfahrens über die Vorlage von ergänzenden Projektunterlagen, wies auf die Möglichkeit zur Einsicht in diese Unterlagen hin und räumte eine Frist zur Stellungnahme ein. Die Unterlagen wurden angeführt wie folgt: Schalltechnisches Projekt, Beilagen zum Einreichplan mit dem Inhalt: barrierefreie Stellplätze, Darstellung Barrierefreiheit, Stellplätze inklusive Nachweis, Unterzug, Tiefgarage, Darstellung bauliche Trennung entlang EZ-Grenze, Tiefgarage, Optimierung, Zufahrt, Grundriss, Ein-Ausfahrt, Tiefgarage, Sichtachsen, Blendschutz, Optimierung, Zufahrt, Schnitte, Ein-Ausfahrt, Tiefgarage, Sichtachsen, Blendschutz, 3D-Darstellung, Blendschutz, Rettungszufahrt, Darstellung, B-Straße, Rettungszufahrt, Freihalteflächen, Parkplätze Nord, Darstellung, Nebengebäudehaus, die Sichtachsen-U-Straße, Hangwasserprojekt, Zu- und Abluft Tiefgarage, Brandschutzkonzept, luft-technisches Projekt sowie die dazu ergangenen Gutachten der Amtssach-verständigen/Sachverständigen.

Mit Eingabe vom 30. Juli 2025 erstatteten die Bf eine ergänzende Stellungnahme. In der Stellungnahme brachten die Bf vor: (1) Projektänderung im Verfahren gemäß § 34 Oö. BauO 1994 unzulässig (2) unrichtige Angabe der Wohneinheiten – unrichtige GFZ-Berechnung (3) bei Nichtverwirklichung des Primärversorgungs-zentrums sind Sozialwohnungen zu errichten (4) Bauplan nicht entsprechend dem Gesetz gestaltet.

In der ergänzenden bautechnischen Beurteilung vom 13. Mai 2025 hält die bautechnische Amtssachverständige fest, dass der Bebauungsplan eine GFZ von 0,8 festgelegt. Durch die geplante Bauführung wird nachweislich eine GFZ von 0,79 erzielt.

Der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Bad Ischl Nummer hhh „G__“ KG H__, Grundstücke ccc, aaa, bbb, iii, jjj, sowie kkk und lll, beschlossen vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl am 29. Juni 2023 zu GZ: GR-015-2023, kundgemacht vom 10. November 2023 bis zum 27. November 2023 und genehmigt mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 30. Oktober 2023, legt eine Geschossflächenzahl von 0,8 fest. Diese besteht aus dem Verhältnis zwischen der Bruttogeschossfläche und der Fläche des Bebauungsplangebiets der Grundstücke Nr ccc, aaa, bbb, iii und jjj, alle KG H__.

Die Bauwerberin ist Eigentümerin der Baugrundstücke Nr aaa und bbb der KG H__ (ursprünglich: ccc, bbb, aaa, iii, jjj der KG H__), die im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Bad Ischl die Widmung „Kerngebiet“ aufweisen [Einschau DORIS].

Die Bf waren bis zum Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens nach A__ Miteigentümer der nördlich der Baugrundstücke gelegenen Liegenschaft EZ ddd der KG H__ mit den darin einliegenden Grundstücken Nr eee und fff. Die Dritt-Bf ist Rechtsnachfolgerin aller bisherigen Miteigentümer. Die Baugrundstücke und die Nachbarliegenschaft werden durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Stadtgemeinde Bad Ischl (öffentliches Gut) getrennt.

Der Abstand der Baugrundstücke zur Nachbarliegenschaft beträgt weniger als 10 Meter.

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt, insbesondere in die umfassenden Projektunterlagen sowie in die Schriftsätze der Bf und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der oben dargestellte Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei und wird von den Bf auch nicht substanziell bestritten.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 31 Abs 1 Oö. BauO sind Nachbarn bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind (Z 1). Die Stellung als Nachbar besteht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer und Miteigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

1.2. Gemäß § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. […].

1.3. Gemäß § 3 Abs 3 Z 2 Oö. BauTG 2013 müssen Bauwerke und alle ihre Teile überdies so geplant und ausgeführt sein, dass durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden. Gemäß

§ 2 Z 22 leg cit handelt es sich bei schädlichen Umwelteinwirkungen um Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen; […].

2.1. Das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als den Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte eingeräumt sind, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle eines Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt sind, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl VwGH 23.05.2017, Ro 2015/05/0021 mwN; 27.10.2023, Ra 2023/05/0196).

2.2. Das Baubewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren. Gegenstand des Verfahrens ist die Beurteilung des in den Einreichplänen und sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projektes. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen ist anhand des konkret eingereichten Projektes (Baubeschreibung, Pläne etc.) zu prüfen. Es kann nur das beantragte Bauvorhaben bewilligt oder nicht bewilligt werden. Aus der Antragsbedürftigkeit der Baubewilligung folgt, dass die Baubehörde über das Parteibegehren, wie es sich aus dem Ansuchen, den Plänen, der Baubeschreibung etc ergibt, abzusprechen hat (VwGH 15.3.2021, Ra 2020/05/0011 uHa VwGH 4.5.2020, Ra 2019/05/0291, mwN).

3.1. Die Bf sind Nachbarn iSd Oö. BauO 1994. Sie haben ihre Parteistellung auch prolongiert, da sie – zumindest teilweise – zulässige Einwendungen erhoben haben.

3.2. Insofern in der Beschwerde einleitend die Unzulässigkeit der Gewährung von Parteiengehör im Wege des § 34 Oö. BauO 1994 behauptet wird, ist diesem Vorbringen zunächst entgegenzuhalten, dass die vorgelegten Unterlagen allenfalls eine Projektkonkretisierung und Projektergänzung bewirken. Die alleinige Zahl an Unterlagen ist nicht Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob es sich um eine (un)wesentliche Projektänderung handelt. Da das Bauvorhaben auch nach Ergänzung/Änderung in allen zentralen Bestandteilen (Lage, Höhe, Nutzung, Immissionen etc) unverändert geblieben ist, vermag nicht erkannt werden, dass eine wesentliche Projektänderung vorgelegen ist. Die bB hat daher in

Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen auf andere Weise das Parteiengehör gewahrt.
Selbst wenn die Voraussetzungen für die Nichtdurchführung einer weiteren Bauverhandlung iSd § 34 Oö. BauO 1994 nicht vorgelegen wären, ist der daraus resultierende Verfahrensfehler durch Abführung des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens samt mündlicher Verhandlung saniert.

3.3. Soweit die Bf einen Mangel im Bauplan darin erkennen, dass das vorgesehene Primärversorgungszentrum nicht zur Ausführung gelangen wird, verkennen die Bf den Inhalt eines Baubewilligungsverfahrens. Bei diesem handelt es sich um ein Projektgenehmigungsverfahren, dh von der Baubehörde ist ein in Plänen und Unterlagen dargestelltes Bauvorhaben zu prüfen und allenfalls zu bewilligen. Auf eine allfällig vermutete (teilweise) Nichtverwirklichung des Bauvorhabens kommt es dabei nicht an (siehe oben die dazu ergangene stRsp).

3.4. Das Vorbringen der Beeinträchtigung durch rückgestautes Wasser durch Errichtung der Tiefgarage betrifft kein nach der Oö. BauO 1994 dem Nachbarn eingeräumtes subjektiv-öffentliches Recht (VwGH 27.10.2023, Ra 2023/05/0217 zu einem vergleichbaren Fall in Bad Ischl). Unabhängig vom Beschwerdevorbringen ist hinsichtlich der Ableitung von Niederschlagswässern auf das schlüssige Konzept des Dipl.-Ing. L__, die wasserrechtliche Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (und das in diesem Verfahren eingeholte schutzwasserbautechnische Amtssachverständigengutachten) sowie auf den Umstand hinzuweisen, dass die Bf Oberlieger sind und ihr Grundstück durch eine öffentliche Verkehrsfläche von den Baugrundstücken getrennt ist. Zu einer unmittelbaren Zuleitung von Niederschlagswässern kann es schon aus diesem Grund nicht kommen.

3.5. Auch mit dem Einwand der Gebäudehöhe und der Beschattung ihrer Liegenschaft sprechen die Bf kein ihnen zukommendes subjektiv-öffentliches Recht an. Gemäß § 40 Z 5 Oö. BauTG 2013 ist zu öffentlichen Verkehrsflächen der sich aus straßenrechtlichen Bestimmungen ergebende Abstand einzuhalten. Auf die Einhaltung dieses Abstandes kommt dem Nachbarn allerdings kein Recht zu, weshalb sich die Einwendung der Bf als unzulässig erweist.

3.6. Soweit die Bf im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine Beweissicherung fordern, betrifft dies die Bauausführungsarbeiten. Diese sind allerdings nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens und erweisen sich diesbezügliche Einwendungen als unzulässig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Oö. Baurechts bzw anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnten. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil